

# Räumung Altersheimzimmer bei überschuldeter Erbschaft

«Meine Mutter ist letzte Woche im Altersheim verstorben, wo sie ein kleines Zimmer für sich hatte. Sie lebte sehr bescheiden und hatte nur wenige Habseligkeiten wie einzelne Schmuckstücke mit Erinnerungswert. Es ist mir nicht bekannt, ob sie Schulden hatte. Ich weiss nur, dass sie kein Vermögen hatte und Ergänzungsleistungen beziehen musste. Das Altersheim fordert mich nun auf, das Zimmer innert 30 Tagen zu räumen. Ich habe Angst, wenn ich das Zimmer räume, dass ich dann automatisch die Erbschaft annehme.»

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen. Jeder der Erben hat die Möglichkeit, seine Erbschaft auszuschlagen. Ist eine Erbschaft überschuldet, wird sie meist von allen Erben ausgeschlagen werden. Die Ausschlagungserklärungen müssen innert drei Monaten nach dem Tod des Erblassers beim Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers abgegeben (Art. 567 ff. ZGB). Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben – soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben – mit dem Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Erklärt der Erbe innert Frist weder die Ausschlagung noch verlangt er das öffentliche Inventar oder die amtliche Liquidation, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben.

Hat sich ein Erbe in die Angelegenheit der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosser Verwaltung der Erbschaft gefordert waren, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 ZGB). Als blosser «Verwaltung der Erbschaft» gilt alles, was im Interesse des Nachlasses geschieht und den Wert des Nachlasses nicht reduziert. Die Kündigung des Zimmers im Altersheim oder des Zeitungsabos beispielsweise sind reine Verwaltungshandlungen, also grundsätzlich unproblematisch und sollten auch sofort gemacht werden, damit keine unnötigen Kosten entstehen. Das Gleiche gilt für die Entsorgung von wertlosen Gegenständen. Würden Sie als Erbin beim Räumen jedoch eine teure Armbanduhr oder ein wertvolles Bild

an sich nehmen, so würde das als Einmischung gelten. Bis klar ist, ob Sie die Erbschaft annehmen möchten, sollten Sie das Hab und Gut Ihrer Mutter nicht verwenden, sondern ein Inventar aufnehmen, am besten zusammen mit der Heimleitung, und die Sachen aufbewahren. Da erbrechtliche Angelegenheiten schnell komplex werden können, ist es ratsam, sich rechtzeitig von einer Fachperson beraten zu lassen.



Selina Grass,  
Rechtsanwältin & Notarin

Küng Rechtsanwälte &  
Notare AG | Gossau  
[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)